

T

SAVE THE DATE – Mitgliederversammlung 2021 (intern)

Regionales

1

Ahr: Winzer verlieren Weinbestände
Rheinland-Pfalz: Verkostungen ohne Testpflicht möglich
Sachsen: Schutzgemeinschaft anerkannt

H

Deutschland

3

Kennzeichnung von Federweißer
Kein alkoholfreier Glühwein
Prozess um "Champagner Sorbet" beendet
Sektflaschen müssen Folienumkleidung haben
Strukturwandel bei Weinbaubetriebe
Rebfläche 2020
Urteil zum Begriff "klimaneutral"
IFS neu mit Version 6.1 und Version 7 Doctrinen
Kirschenernte 2021
Verpackungsgesetz: Ausländische Anbieter erfasst
Dosen-Plopp nicht schützbar

E

Brüssel

6

EU- Russland: Keine Herkunftsangaben mehr möglich

M

EU-Länder

7

Frankreich: Umsatz mit Biowein steigt
Frankreich: Update zum Triman
Frankreich: Klassifizierungsärger im Saint-Emilion
Italien: Prosecco-Rekorde
Österreich: Wein nach Deutschland zunehmend

E

Drittländer

8

OIV: Generalversammlung
Australien: Rekord-Ernte

N

Verschiedenes

9

Entsorgermarkt in Bewegung

Termine

9

Kooperationsangebot „Ampere“

SAVE THE DATE – Mitgliederversammlung 2021 (intern)

Wir bitten alle Mitglieder des Bundesverbandes sich den Termin für unsere Mitgliederversammlung 2021 vorzumerken. Diese wird in Präsenz, so ist es geplant, am **07. September 2021 ab 10.00 Uhr** im Tagungszentrum der IHK stattfinden. Die Einladung und Tagesordnung gehen Ihnen rechtzeitig zu.

Regionales

Ahr: Winzer verlieren Weinbestände

Viele Winzer an der Ahr haben durch das Hochwasser nahezu ihre gesamten Weinbestände verloren. Die Winzer hätten kaum noch Flaschen oder Fässer im Keller, so der Bauern- und Winzerverband Ahrweiler. Fässer seien vom Hochwasser weggespült worden. Anderthalb Jahresernten im Wert von bis zu 50 Millionen Euro hat das Hochwasser vernichtet oder verdorben. Aber auch Traktoren und Ausrüstung wie etwa Spritzen seien weg oder unbrauchbar. Die Hilfsbereitschaft von Winzern aus umliegenden Anbaugebieten wie Mittelrhein, Mosel und Rheinhessen ist sehr groß. Winzer hätten ganze Kolonnen von Arbeitern an die Ahr geschickt, um bei den aktuellen Laubarbeiten im Weinberg zu helfen. Zahlreiche weitere Betriebe und Unternehmen der Weinwirtschaft haben inzwischen durch Spenden oder Hilfsaktionen ebenfalls ihre Solidarität bewiesen.

Eine Übersicht der Hilfsaktionen finden Sie unter:

<https://www.deutscheweine.de/aktuelles/meldungen/details/news/detail/News/flutkatastrophe-an-der-ahr-so-koennen-sie-helfen/>

Rheinland-Pfalz: Verkostungen ohne Testpflicht möglich

Seit dem 2. Juli 2021 ist die 24. CoBeLVO in Kraft. Es gibt damit weitere Lockerungen für Betreiber von Vinotheken und für Verkostungen. Wie bereits in früheren Meldungen erwähnt, unterliegt die Verkostung den Regelungen, die auch für die Gastronomie gelten.

- Es gelten weiterhin die allgemeinen Schutzmaßnahmen.
- Vom Betreiber der Vinothek muss ein Hygienekonzept vorgehalten werden.
- Zwischen den Gästen unterschiedlicher Tische sowie in Wartesituationen gilt das Abstandsgebot.
- Außerdem gilt die Maskenpflicht für Personal und Gäste; für Gäste ist die Maske unmittelbar am Platz entbehrlich. Die Maskenpflicht kann für Mitarbeitende der Einrichtung entfallen, wenn diese einen tagesaktuellen Test (d.h. datierend auf den jeweiligen Kalendertag) vorlegen.
- Es gilt weiterhin die Pflicht zur Kontakterfassung.

Aufgrund des niedrigen Infektionsgeschehens in Rheinland-Pfalz **entfällt die Testpflicht** für Kunden. Eine **Vorausbuchung ist nicht erforderlich** und die **Bewirtung an der Theke ist ebenfalls wieder möglich**. Wie immer gilt auch hier natürlich, dass letztlich die Gesundheitsämter vor Ort darüber zu entscheiden haben, was unter Infektionsschutzgesichtspunkten verantwortet werden kann.

**ACHTUNG: Bitte verwenden Sie unsere neue E-Mail-Adresse:
bvw@bundesverband-weinkellereien.de**

Unsere bislang gültige E-Mail-Adresse bleibt vorübergehend mit einer Weiterleitungsfunktion in Betrieb!

Sachsen: Schutzgemeinschaft anerkannt

Sachsens Landwirtschaftsminister hat dem Weinbauverband Sachsen die Urkunde für die Anerkennung der 2020 gegründeten Schutzgemeinschaft Sachsen übergeben. Als Schutzgemeinschaft können die sächsischen Winzerinnen und Winzer die geschützte Ursprungsbezeichnung „g. U. Sachsen“ sowie die geschützte geografische Angabe „g. g. A. Sächsischer Landwein“ künftig selbst verwalten und Sachsen als Herkunftsland für Qualitätsweine profilieren.

Deutschland

Kennzeichnung von Federweißer

Das zuständige rheinland-pfälzische Ministerium in Mainz hat die Frage behandelt, wie die Kennzeichnung von Federweißer nach der Änderung der diesbezüglichen Bestimmungen in § 34c der Weinverordnung in Zukunft zu erfolgen hat.

Der bisherige § 34c Abs. 2 Satz 1 der Weinverordnung sah vor, dass das Wort „Landwein“ im Namen einer geschützten geografischen Angabe durch das Wort „**Federweißer**“ ersetzt werden kann. Dies ist nach Angaben des Bundes/BMEL unionsrechtswidrig, solange das Wort „Landwein“ Bestandteil des Namens einer geschützten geografischen Angabe ist. Nach Unionsrecht müsse bei Weinen mit g.g.A. (und g. U.) der Name in der geschützten Schreibweise angegeben werden. Deshalb wurde bei der Neufassung des § 34c WeinVO auf die Möglichkeit der Ersetzung des Begriffs „Landwein“ bewusst verzichtet.

Da in allen Landweingebieten das Wort „**Landwein**“ Namensbestandteil der g.g.A. ist (z. B. Landwein der Mosel, Rheinburgen-Landwein, Nahegauer Landwein, aber auch „Badischer Landwein“ etc.), ist es also nicht erlaubt, das Wort „Landwein“ durch das Wort „Federweißer“ zu ersetzen. Insofern ist bei Verwendung des Begriffs „Federweißer“ stets der vollständige Name der g.g.A. **dazu** zu nennen.

Beispiel: *Federweißer - Rheinischer Landwein*

Die Angabe „Federweißer“ ersetzt aber die obligatorische Angabe „teilweise gegorener Traubenmost“.

Kein alkoholfreier Glühwein

Rechtzeitig vor Beginn der Glühwein-Saison möchten wir auf einen wichtigen Umstand erneut hinweisen. Ein Produkt aus alkoholfreiem Wein mit Glühweingewürzen aromatisiert kann nicht als „alkoholfreier Glühwein“ bezeichnet werden. Eine beschreibende Bezeichnung nach LMIV wäre z.B. „aromatisiertes Getränk aus alkoholfreiem Rotwein“.

Prozess um "Champagner Sorbet" beendet

Ein Champagnereis darf nicht "Champagner" heißen, wenn es nicht nach Champagner schmeckt. Nach jahrelangem Rechtsstreit bis hin zum Europäischen Gerichtshof um die damals verkaufte Eissorte "Champagner Sorbet" haben sich Frankreichs Champagnerhersteller vor dem Oberlandesgericht München durchgesetzt. Laut Urteil wurde das Ansehen der geschützten Ursprungsbezeichnung "Champagner" unberechtigt ausgenutzt. Die Richter sehen das als Irreführung. Maßgeblich für das Urteil war, dass das Sorbet nicht nach Champagner schmeckte. Die französischen Kläger argumentierten, dass das dominante Aroma Birne sei, gefolgt von Zucker, Zitronensäure und einem Hauch Alkohol. Der 29. Senat kam nun ebenfalls zu dem Schluss, dass das Produkt "keinen hauptsächlich durch die Zutat Champagner hervorgerufenen Geschmack aufwies" - auch wenn eine Verkostung nicht mehr möglich war.

Sektflaschen müssen Folienumkleidung haben

Vor dem Verwaltungsgericht (VG) Trier ist ein Winzer mit seiner Klage gescheitert, Sektflaschen ohne Folienumkleidung verkaufen zu dürfen (Urt. v. 07.07.2021, Az. 8 K 421/21.TR). Die rheinland-pfälzische Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) hatte dem Winzer den Verkauf von 1.300 Flaschen Riesling Jahrgangssekt untersagt. Der Grund: die Flaschen genügten nicht der einschlägigen unionsrechtlichen Vorgabe, da keine Folienumkleidung um Korke und Flaschenhals vorhanden war. Der betroffene Winzer hat das Verfahren nach erfolglosem Widerspruch vor das VG Trier gebracht. Dabei trug er vor, dass höherrangiges Unionsrecht durch die Untersagung verletzt sei. Es gebe zahlreiche Weinbaubetriebe, die Sektflaschen ohne Folienumkleidung in Verkehr brächten; einen Sondervorteil für sich fordere er mithin nicht, so der Winzer. Es ist nach Auffassung des Winzers auch kein vernünftiger Grund ersichtlich, Sektvermarktern aufzuerlegen, ihre Flaschen mit einer solchen Folie zu versehen. Die Folie sei ein umweltschädliches Accessoire ohne technische Funktion, da der Korke auf, der unter hohem Druck stehenden Sektflasche wirkungsvoll bereits durch die "Haltevorrichtung" auf der Flasche gehalten werde, so der Winzer weiter. Eine Irreführung des Verbrauchers sei nicht zu befürchten, meint der Winzer, denn faktisch würden nicht alle Schaumweine mit der vorgeschriebenen Folienumkleidung vermarktet und nach dem Unionsrecht auch andere Produkte mit Folie ausgestattet werden dürften, sodass der Verbraucher sich ohnehin an der Etikettierung und nicht nur anhand der Präsentation mit Folie orientieren müsse. Die 8. Kammer des VG Trier hat die Klage gleichwohl abgewiesen. Hierzu hat das Gericht im Wesentlichen ausgeführt, dass der Verkauf der Sektflaschen zwar dem Schutzbereich der unternehmerischen Freiheit nach Art. 16 Grundrechte-Charta - also höherrangigem Unionsrecht - unterfalle. Gleichwohl ist der Eingriff in die

unternehmerische Freiheit durch eine entsprechende EU-Verordnung nach Überzeugung des Gerichts sachlich gerechtfertigt. Die Verordnung bezwecke den Schutz des Verbrauchers vor Irreführung ebenso wie den Schutz der Schaumweinhersteller im Sinne eines fairen Wettbewerbs, so das Gericht. Die einheitliche Aufmachung von Sektflaschen gehe auf eine mehr als 100 Jahre währende Tradition zurück, welche bis heute der Sicherheit des Verbrauchers beim Kauf diene. Die Vorschrift dient nach Auffassung des Gerichts dabei auch dem fairen Wettbewerb, da alle Anbieter gleichsam verpflichtet seien. Auch die umweltrechtlichen Bedenken des Winzers haben das Gericht nicht überzeugen können. Der Verordnungsgeber habe alle relevanten Aspekte bei Erlass miteinander abgewogen und zu einem Ausgleich gebracht. Dies sei durch das Gericht nicht zu beanstanden. Die 8. Kammer wies noch darauf hin, dass offenkundig auch umweltfreundliche, recyclebare Folien verwendet werden könnten. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Strukturwandel bei Weinbaubetrieben

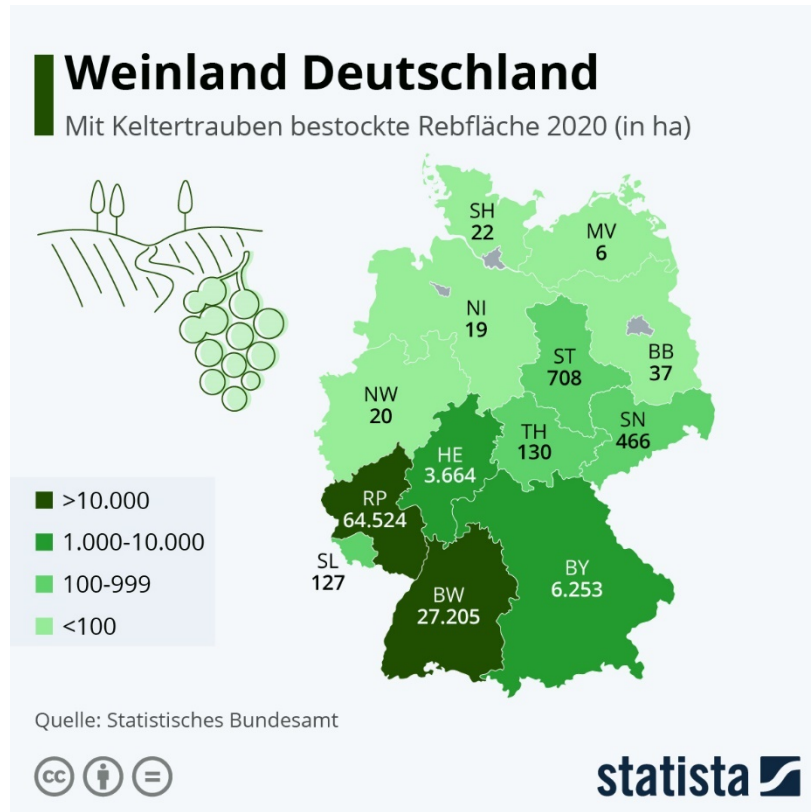
Der Konzentrationsprozess und der Strukturwandel im deutschen Weinbau schreiten weiter voran. Nach Erhebungen des Statistischen Bundesamtes geht die Anzahl der Betriebe 2020 im Vergleich zu 2010 um 20 Prozent auf 15.151 Betriebe zurück. Die von diesen Betrieben bewirtschaftete Rebfläche ist dagegen um drei Prozent auf 99.854 Hektar gewachsen. Im bundesweiten Durchschnitt bewirtschaftete demnach ein Weinbaubetrieb hierzulande 6,6 Hektar, was einem Plus von 29 Prozent im Vergleich zu 2010 entspricht. Kleinbetriebe mit weniger als 0,5 Hektar Rebfläche sind nicht in der Statistik erfasst. Die Rebflächen der aufgebenden Betriebe werden von erfolgreichen Unternehmen übernommen. Bezogen auf die einzelnen Bundesländer ist die Anzahl der Weinbaubetriebe seit 2010 in Rheinland-Pfalz mit 30 Prozent überdurchschnittlich stark zurückgegangen, wohingegen sie in Franken konstant blieb und in den östlichen Bundesländern sogar leicht zugenommen hat. Den Destatis-Erhebungen zufolge wurden 2020 rund zehn Prozent der gesamtdeutschen Rebfläche (9.579 ha) von 921 Betrieben zertifiziert ökologisch bewirtschaftet. Dies entspricht einem Zuwachs von 21 Prozent bei den Betrieben und 27 Prozent in der Fläche seit dem Jahr 2016. (DWI)

	Anzahl Betriebe \geq 0,5 ha		Bestockte Rebfläche (ha)	
	2020	2010	2020	2010
Deutschland	15.151	19.046	99.854	96.714
Rheinland-Pfalz	6.501	9.276	63.606	63.321
Baden Württemberg	6.464	7.568	25.465	23.507
Bayern	1.529	1.540	5.920	5.348
Hessen	415	480	3.478	3.413
Sachsen-Anhalt	86	75	701	559
Sachsen	83	64	408	335
Saarland	12	18	89	90
Thüringen	11	8	78	87
Nordrhein- Westfalen	4	6	19	27
<i>andere</i>	37	-	88	-

Quelle: Destatis

Rebfläche 2020

In allen Flächenländern Deutschlands werden laut Statistischem Bundesamt Trauben angebaut. Als letztes ist Niedersachsen 2020 mit 19 Hektar Anbaufläche hinzugekommen. Weiter im Norden, in den schleswig-holsteinischen Orten Malkwitz und Grebin, gibt es bereits seit 2009 Rebflächen. Und auch in Mecklenburg-Vorpommern wird in kleinem Stil bereits seit 2004 Wein produziert. Das Gros der 103.180 Hektar Weinanbaugesamt liegt aber doch in Rheinland-Pfalz (64.524 Hektar) und Baden-Württemberg (27.205 Hektar.) Auf 67 Prozent der Fläche werden weiße Rebsorten angebaut - darunter 13.278 Hektar Grau- und Weißburgunder. Aber auch international bedeutende Rebsorten wie Sauvignon blanc, der ursprünglich aus dem Loiretal stammt, werden hierzulande zunehmend angebaut.



Urteil zum Begriff "klimaneutral"

Das Landgericht Kiel untersagt erstmals einem Hersteller eine Produkt-Kennzeichnung mit der Angabe "klimaneutral". Der Aufdruck "klimaneutral" auf der Verpackung im konkreten Fall sei eine Irreführung der Verbraucher (Az. 14 HKO 99720). Der Verbraucher gehe aufgrund des Logos neben dem Namen des Unternehmens irrig davon aus, dass nicht nur das konkrete Produkt, sondern das gesamte Unternehmen klimaneutral sei. Zudem müsse der Verbraucher unproblematisch Informationen darüber erhalten können, "auf welche Weise die Klimaneutralität erreicht werden soll", heißt es in der Urteilsbegründung. Hierzu könne die Angabe einer Website oder eines QR-Code genügen, die die entsprechenden Informationen enthält. Hier verweise die Verpackung jedoch auf eine Internetseite, die den falschen Eindruck verstärke, das gesamte Unternehmen und nicht nur die Produkte der Marke sei klimaneutral. Erst auf untergeordneten Seiten fänden sich konkrete Angaben über Projekte zur Förderung der Klimaneutralität. Dies reiche für "das Erfordernis der einfachen Informationsmöglichkeit" nicht aus, so die Richter.

IFS neu mit Version 6.1 und Version 7 Doktrinen

IFS hat mitgeteilt, dass die neuen IFS Food Version 6.1 und Version 7 Doktrinen veröffentlicht wurden. Die Doktrinen sind als normative Dokumente ein integraler Bestandteil des Standards in der jeweiligen Version. Im Moment sind sie nur in englischer Sprache verfügbar. Übersetzungen in andere Sprachen werden folgen. Die Anwendung neu eingeführter oder angepasster Regeln beginnt, sofern nicht anders angegeben, immer zwei Monate nach Veröffentlichung der entsprechenden Version. Die zuständige IFS Abteilung wird die Umsetzung der Klarstellungen und Regeln der Doktrinen prüfen. Die Zertifizierungsstellen müssen sicherstellen, dass das relevante Personal der Zertifizierungsstelle bezüglich der Änderungen geschult wird, bevor die Regeln in Kraft treten. Ein Nachweis über diese Schulung muss auf Anfrage erhältlich sein.

Der Bundesverband wird seine jährlichen Schulungen u.a. auf dieses Thema ausrichten. Diese werden voraussichtlich am 3. Und 4. November in Trier stattfinden. Nähere Infos folgen rechtzeitig.

Kirschenernte 2021

Die deutschen Obstbaubetriebe erwarten in diesem Sommer eine deutlich geringere Kirschenernte als im Jahr 2020. Wie das Statistische Bundesamt nach einer ersten Schätzung mitteilt, gehen die Betriebe von einer Gesamterntemenge für Süß- und Sauerkirschen von 45.800 Tonnen aus. Dies entspricht einem Rückgang in Höhe von 8,4 % gegenüber dem Vorjahr oder 4,4 % zum Zehnjahresdurchschnitt der Jahre 2011 bis 2020. Die Süßkirschenernte wird 2021 mit knapp 34.700 Tonnen voraussichtlich um 5,8 % niedriger ausfallen als im Vorjahr.

Verpackungsgesetz: Ausländische Anbieter erfasst

Am 3. Juli trat die Novelle des Verpackungsgesetzes in Kraft. Sie bringt u.a. eine Neuerung für im Ausland sitzende Inverkehrbringer. Ab dem 3. Juli können ausländische Produkthersteller und Händler, die Waren insbesondere auch über elektronische Marktplätze oder Plattformen in Deutschland vertreiben, hierzulande einen Bevollmächtigten benennen. Der beauftragte Dienstleister übernimmt dann – stellvertretend für den eigentlichen Inverkehrbringer – die Erfüllung aller vom Verpackungsgesetz vorgeschriebenen Pflichten, so z.B. die Meldung von Daten an das Register LUCID, das von der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) betrieben wird. Der Grund für die Neuerung liegt darin, dass im Zuge des boomenden E-Commerce immer mehr lizenzpflichtige Verpackungen aus dem Ausland nach Deutschland gelangen. Vielfach sind ausländischen Produktherstellern oder Online-Händlern die deutschen Rechtsvorschriften nicht bekannt. Dies führt oft dazu, dass ausländische Unternehmen illegal agieren. Der Vollzug des VerpackG im Ausland ist für deutsche Behörden jedoch schwierig. Eine weitere Neuerung zielt darauf ab, dass Trittbrettfahrer, die für das Recycling ihrer Verpackungen zu wenig oder gar keine Lizenzgelder bezahlen, schneller auffallen: Im Register LUCID wird ab jetzt die Steuernummer lizenzpflichtiger Unternehmen hinterlegt. Über eine von der ZSVR eingerichtete Schnittstelle können inländische Händler sowie Betreiber von Online-Plattformen und -Marktplätzen Inverkehrbringer jetzt besser identifizieren. Produkte, deren Verpackungen nicht in LUCID registriert sind, unterliegen in Deutschland einem Vertriebsverbot.

Dosen-Plopp nicht schützbar

Der beim Öffnen einer Getränkedose entstehende Klang kann nach einem Urteil des EU-Gerichts nicht rechtlich geschützt werden. Das Geräusch werde als ein rein technisches und funktionelles Element angesehen, erklärte das Gericht. Laut Urteil lässt sich das Geräusch beim Öffnen einer Getränkedose nicht rechtlich schützen, es sei ein rein technisches Geräusch. Zudem seien die Klangelemente nicht prägnant genug, um sich von vergleichbaren Klängen im Getränkebereich zu unterscheiden, heißt es in der Begründung. Hintergrund des Urteils war nach Angaben des Gerichts in Luxemburg die Klage eines Getränkedosenherstellers, der beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vergeblich versucht hat, ein sogenanntes Hörzeichen als Unionsmarke rechtlich zu schützen zu lassen. Das über die Audiodatei dargestellte Zeichen erinnerte laut Gericht an den Klang, der beim Öffnen einer Getränkedose entsteht, gefolgt von etwa einer Sekunde ohne Geräusch und einem Prickeln von etwa neun Sekunden. Das EUIPO hatte diese Anmeldung zurückgewiesen und begründete dies mit der fehlenden Unterscheidungskraft der angemeldeten Marke. Daraufhin zog der Hersteller vor Gericht. Das Unternehmen kann noch Einspruch gegen das Urteil beim übergeordneten Europäischen Gerichtshof (EuGH) einlegen.

[Zurück zu Themen](#)

Brüssel

EU- Russland: Keine Herkunftsangaben mehr möglich

Im Juli trat in Russland nach Unterzeichnung durch den Präsidenten der Russischen Föderation, V. Putin, ein neues Regelwerk in Kraft. Sie ändert einige Bundesgesetze, darunter das russische Weinbaugesetz 468, das erst seit Juni 2020 in Kraft ist. Die neuen Vorschriften wirken sich auf den Schutz der geografischen Angaben und die Aufmachung von Weinerzeugnissen auf dem russischen Markt aus. Dieses neue Gesetz, das sehr schnell durch die Duma verabschiedet wurde, folgt dem protektionistischen Trend, den wir in der früheren EAEU-Technischen Verordnung Nr. 47 und dem russischen Bundesgesetz Nr. 468 (Weinbaugesetz) gesehen haben, das darauf abzielt, Importe zu verhindern und russische Weine zu schützen. So sind importierte Erzeugnisse mit „g.U“ und „g.g.A.“-Herkunftsangaben nicht mehr gesetzeskonform und können so etikettiert nicht mehr vermarktet

werden. Auf allen Kanälen wird nach Lösungen dieses Konfliktes gearbeitet. Es empfiehlt sich, jeweils aktuell beim Importeur nachzufragen.

Die edlen Tropfen aus der französischen Champagne dürfen so aktuell nur noch "Sekt" heißen, die Bezeichnung "Champagner" ist plötzlich ausschließlich für russischen Schaumwein erlaubt. Die russische Niederlassung des französischen Herstellers Moët Hennessy kündigte daraufhin die Einstellung seiner Lieferungen an.

EU-Länder

Frankreich: Umsatz mit Biowein steigt

Im ersten Halbjahr 2021 wurden im französischen LEH 115 Mio. Euro Umsatz mit Bioweinen erzielt, die das nationale AB-Siegel (Agriculture Biologique) tragen, ein Umsatzplus von 9 Prozent gegenüber 2020. Der Marktanteil der Bioweine wuchs wertmäßig um 0,4 Prozent auf 5,8 Prozent des Stillweinmarktes. Mehr als 40 Prozent des Umsatzes wird in Supermärkten und etwa ein Drittel in SB-Warenhäusern erwirtschaftet. Etwa die Hälfte der französischen Bioweine stammen dabei aus Languedoc-Roussillon (32 Prozent) und dem Rhône-Tal (18 Prozent).

Frankreich: Update zum Triman

Am 29. Juni 2021 wurde die Verordnung zur Durchführung der im Kreislaufwirtschaftsgesetz (LOI AGEC – Artikel 17) vorgesehenen Änderungen hinsichtlich der Kennzeichnungspflicht von Haushaltsverpackungen sowie Produkten, die einer erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen, verabschiedet.

Was ändert sich?

Der Triman muss zukünftig standardisiert in Verbindung mit Informationen zur Mülltrennung angebracht werden. Wie sich die neue Mülltrennungsanweisung gestalten wird, steht im Moment noch nicht fest. Diese wird wohl nicht vor November veröffentlicht.

Die neue Mülltrennungsanweisung (Triman in Verbindung mit Informationen zur Mülltrennung) muss auf der Verpackung, dem Produkt (sofern betroffen) oder einem Dokument, das mit dem Produkt bereitgestellt wird (Gebrauchsanweisung, Notiz, Garantie, etc.), angebracht werden. Dies kann in Form eines Aufklebers geschehen.

Wie gestalten sich die Übergangsfristen?

Die neue Mülltrennungsanweisung muss spätestens 12 Monate nach Freigabe durch die zuständigen Behörden auf Haushaltsverpackungen, Produkten (sofern betroffen) oder auf dem Produkt beiliegenden Informationen (Gebrauchsanweisung, Notiz, Garantie, etc.), angebracht werden.

Beispiel: Wenn die zuständigen Behörden die Mülltrennungsanweisung am 30. November 2021 freigeben, muss die neue Mülltrennungsanweisung bis zum 30. November 2022 aufgebracht werden. Eine weitere Übergangsfrist von 6 Monaten gilt für Verpackungen und Produkte (sofern betroffen), die vor dem Datum der definitiven Umsetzung (12 Monate nach Freigabe durch die zuständigen Behörden) hergestellt oder importiert wurden.

Beispiel: Wenn die neue Mülltrennungsanweisung am 30. November 2021 von den zuständigen Behörden freigegeben wird, gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. Mai 2023 für Verpackungen und Produkte, die vor dem 30. November 2021 hergestellt oder importiert wurden.



(Triman)

Frankreich: Klassifizierungsärger im Saint-Emilion

Die beiden prestigeträchtigsten Weingüter aus Saint-Émilion, Cheval Blanc und Château Ausone, steigen bei der Klassifizierung der Grand Crus Classés aus. Bei der neuen 10-Jahres-Klassifizierung soll gegenüber 2012 neben der Qualität der Weine auch zu 35 Prozent der Bekanntheitsgrad eines Weinguts stärker bewertet werden, was u.a. einen großen medialen Auftritt von den Châteaux verlange sowie Zugänglichkeit für Besucher. Hier dürften die Gründe für den Austritt liegen, die traditionell den Wein im Fokus der Klassifikation sehen wollen. Seit dem Datum der ersten

Klassifizierung 1954 waren Château Ausone (7 ha) und Cheval Blanc (37 ha) das Referenz-Duo der höchsten Appellation (Grand Crus Classés A), seit der letzten Klassifizierung flankiert durch die Weingüter von Angelus und Pavie.



www.prowein.com

Düsseldorf, 27. bis 29. März 2022

Italien: Prosecco-Rekorde

Trotz lange geschlossener Bars und Kneipen haben sich italienische Schaum- und Perlweine zu einem Exportschlager entwickelt. Italien hat in den ersten vier Monaten dieses Jahres so viel Prosecco exportiert wie noch nie. Mehr als 120 Millionen Flaschen (je 0,75 Liter) lieferten die Unternehmen in dieser Zeit aus, das ist ein Anstieg zum selben Zeitraum des Vorjahres um 17 Prozent. In Deutschland verzeichneten die italienischen Prosecco-Exporteure in diesem Zeitraum den kräftigsten Anstieg beim Absatz mit 29 Prozent. Größter Abnehmer waren aber die USA. In Großbritannien stellte der Verband in dieser Zeit einen Rückgang um neun Prozent fest. Der Verband führte dies auf die bürokratischen Hürden im Zusammenhang mit dem Brexit zurück.

Österreich: Wein nach Deutschland zunehmend

Weine aus Österreich drängen vermehrt auf den deutschen Markt. Nach vorläufigen Daten wurden im Corona-Jahr 2020 rund 331.000 Hektoliter Wein aus Österreich eingeführt, mindestens 7,1 Prozent mehr als nach endgültigen Daten ein Jahr zuvor. Dagegen hat sich der Export deutscher Weine nach Österreich im Jahr 2020 auf 10.000 Hektoliter mehr als halbiert.

[Zurück zu Themen](#)

Drittländer

OIV: Generalversammlung

Die 19. OIV-Generalversammlung hat 19 Resolutionen verabschiedet, die meisten davon kamen von der Oenologiekommission. Hier ist erwähnenswert, dass die OIV die Definitionen der geografischen Angabe und der Ursprungsbezeichnung aktualisiert hat.

Die Generalversammlung wählte zudem einen neuen Präsidenten. Die Wahl fiel auf Luigi Moio, einen italienischen Professor für Oenologie. Er steht nun für 3 Jahre an der Spitze der Organisation.

Nach mehrmonatigen Verhandlungen wurde Russisch von den OIV-Mitgliedstaaten übernommen. Dies wird die⁶ Amtssprache der OIV sein, die übernommen wird (andere sind Französisch, Spanisch, Englisch, Italienisch und Deutsch). Die mögliche Übernahme von Russisch als Amtssprache war angesichts der Spannungen zwischen der EU und Russland heikel und Gegenstand von Diskussionen auf EU-Ratsebene. Die französische Regierung schlug Dijon den OIV-Mitgliedstaaten als Gastgeberstadt für den Sitz der Organisation vor, der sich seit jeher in der französischen Hauptstadt befindet. Die OIV-Mitgliedstaaten haben nun Zeit für eine Entscheidung ihrerseits und werden bei den nächsten Sitzungen im Oktober 2021 darüber abstimmen, ob sie diesen Vorschlag annehmen.

Australien: Rekord-Ernte

Australiens Winzer ernteten 2021 nach der jüngsten Schätzung von Wine Australia 2,03 Mio. Tonnen Trauben. Das bedeutet einen Anstieg von 31 Prozent gegenüber der kleinen Vorjahresmenge und 16,7 Prozent mehr als im 10-Jahres-Schnitt. Zugleich ist es die größte bisher registrierte australische Erntemenge. Die Durchschnittserträge liegen bei knapp unter 14 Tonnen/Hektar. Wine Australia sieht die große Erntemenge sehr positiv, da die Kellerbestände nach zwei kleineren Erntemengen 2020 und 2019 stark zurückgegangen sein. Wine Australia beschreibt in seinem Erntebericht die Klimabedingungen als nahezu perfekt. Der Sommer sei der kälteste der letzten zehn Jahre gewesen. Der Dezember 2020 sei zudem sehr regenreich gewesen, mit den dritthöchsten Niederschlagsmengen im historischen Vergleich. Damit ist 2021 das Gegenstück zum heißen und trockenen Vorjahr.

[Zurück zu Themen](#)

Verschiedenes

Entsorgermarkt in Bewegung

Deutschlands größtes Abfallunternehmen Remondis setzt seinen Wachstumskurs fort. Der Umsatz betrug im vergangenen Jahr rund 8,2 Mrd. Euro und damit 0,3 Mrd. mehr als 2019. Zum Teil liegt das Plus an Zukäufen. Deutschlands bisherige Nummer 2 in der Branche, Alba aus Berlin, erzielte im vergangenen Jahr nach eigenen Angaben einen Umsatz von 1,9 Milliarden Euro (2019: 2,0). Weitere starke Konkurrenten sind die Kommunen mit ihren städtischen Müllabfuhrungen und anderen Abfallgeschäften. Seit 2019 bekommt es Remondis zudem mit einem aufstrebenden Wettbewerber zu tun: Das Abfallunternehmen Prezero gehört zur Schwarz-Gruppe, wie auch die Discounterkette Lidl und der Großflächendiscounter Kaufland. Prezero hat mehrere Übernahmen hinter sich und könnte inzwischen das zweitgrößte Abfallunternehmen Deutschlands sein.

[Zurück zu Themen](#)

Termine

2 0 2 1 (unter Vorbehalt)
13.08.21: Osann-Monzel, 9. ILR-Weinrechtstag (auch hybrid)
07.09.21: Trier, Mitgliederversammlung des Bundesverbandes (intern)
18.09.21: Wahl der Dt. Weinkönigin Vorentscheid
24.09.21: Wahl der Dt. Weinkönigin Finale
05. – 07.10.21: ProWine Sao Paulo
09. – 13.10.21: Köln, Anuga
03. & 04.11.21: Trier, Schulungen IFS & HACCP
09. – 11.11.21: ProWine Shanghai (ehem. ProWine China)
11.11.21: Offenburg, 9. Genussgipfel Baden-Württemberg
11. – 13.11.21: Hongkong, International Wine & Spirits Fair
22. – 23.11.21: Amsterdam, WBWE
2 0 2 2
21. – 30.01.22: Berlin, Internationale Grüne Woche (IGW)
14. – 16.02.21: Paris, Vinexpo
27. – 29.03.22: Düsseldorf, ProWein
10. – 12.04.22: Stuttgart, INTERVITIS INTERFRUCTA
10. – 13.04.22: Verona, Vinitaly
17. – 18.04.22: Ostern
28.04.22: Neustadt, Forum Markt & Wein
05. – 06.06.22: Pfingsten
14.06.22: Oppenheim, DWI-Exportforum
12. -16.09.22: München, drinktec

2 0 2 3**29.06. – 02.07.23:** Wiesbaden, int. Symposium Institut Masters of Wine (geplant)**Spruch des Monats:****“Zuviel kann man wohl trinken,
doch nie trinkt man genug.“****(Gotthold Ephraim Lessing, dt. Dichter, 1729 - 1781)**

Haftungsausschluss: Obgleich dieser Informationsbrief sorgfältig erstellt wurde, kann keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen werden. Dieser Informationsbrief stellt keinen Rechtsrat dar und ersetzt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung, er ist ebenso wenig ein amtliches Mitteilungsblatt

Kooperationsangebot „Ampere“

Liebe Mitglieder,

wir möchte Sie an dieser Stelle erneut über die neue Kooperation zwischen dem Bundesverband der Deutschen Weinkellereien e.V. und dem **Energie-Allrounddienstleister Ampere AG** informieren, die inzwischen erste Mitglieder aufgegriffen haben. Ampere prüft Ihre Energieverträge und schließt jährlich den günstigsten Strom- und/oder Gasvertrag ab – vollumfänglich und ohne jeglichen Wechselaufwand für Sie. Mit 47.000 Kunden und einer 23-jährigen Erfahrung im Energiebereich konnte Ampere schon eine Gesamtersparnis von mehr als 400 Mio. Euro für seine Kunden generieren.

Wie wird das gemacht? Für dieses Ergebnis bündelt Ampere die Nachfrage von Betrieben in Energie-Einkaufsgemeinschaften und tritt am Markt als Großabnehmer auf. Die erzielten Vorzugspreise, die dank entsprechender Rahmenverträge über längere Zeiträume stabil bleiben und damit für Planungssicherheit sorgen, gibt die Einkaufsgemeinschaft 1:1 an die Mitgliedsbetriebe weiter.

Der Bundesverband der Deutschen Weinkellereien e.V. hat gut mit Ampere verhandelt. Es ergeben sich Vorteile, die Ampere exklusiv den Verbandsmitgliedern garantiert:

- Dauerhaft **marktgerechte Preise für Strom und Gas**,
- eine **allumfassende Betreuung des Vertrags-, Rechnungs- und Wechselmanagements**
- und einen **rein erfolgsorientierten Service ohne Risiko**: Nur wenn Sie Energiekosten sparen, erhält Ampere nachträglich einen Anteil dieser Ersparnis nachträglich als Honorar. **Der Bundesverband der Deutschen Weinkellereien e.V. hat sich dafür eingesetzt, dass sich das Honorar für Ampere auf 22,5 % der Ersparnis beläuft – statt der üblichen 25%.**

Ihr Kontakt zu Ampere: Wenden Sie sich gerne direkt an die Ampere Energie-Experten in Berlin. Lassen Sie den kostenfreien Rechnungs-Check durchführen und erhalten Sie zeitnah Ihr Ergebnis:

Ampere Energie-Experten für Strom und Gas
Tel.: 030 / 28 39 33 800
energie@ampere.de